

- a) aus welchen Gründen der festgestellte Sachverhalt kein Verbrechen und keine Übertretung ist; oder
- b) warum bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat; oder
- c) warum nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat; oder
- d) aus welchen Gründen die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen (§ 224 StPO).

Das Gericht muß sich bei einem Freispruch ebenso exakt mit den Gründen dafür auseinandersetzen wie bei einer Verurteilung.

Wichtig ist nicht nur der Inhalt des Urteils, sondern auch sein Stil. Jede schablonenhafte und vom konkreten Fall losgelöste Abfassung von Urteilen wird nicht überzeugen. Es wird nicht dazu beitragen, den Interessen unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht zu dienen, sie zu schützen und die Werktätigen zur Achtung unserer Gesetze zu erziehen. Deshalb erfordert die Abfassung des Urteils höchstes Verantwortungsbewußtsein von allen Richtern. In der Arbeitsentschließung der Leipziger Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom Dezember 1955 wurde daher mit Recht die Forderung erhoben, daß das Urteil alle überzeugen muß. An die Stelle von allgemeinen politischen Ausführungen und der schematischen Darstellung muß die gegenwartsbezogene Charakterisierung und die lebendige Darstellung des Verbrechens, der Auswirkungen und der Verantwortlichkeit des Angeklagten treten. Statt abstrakter Formulierungen ist konkret hervorzuheben, in welcher Weise z. B. das Volkseigentum verletzt ist und welche Gefahr den Werktätigen gerade durch diesen Angriff auf das Volkseigentum entstanden, welcher Nachteil ihnen dadurch zugefügt worden ist. Es müssen die Ursachen des Verbrechens festgestellt, insbesondere der Täter in dem Niveau seines Bewußtseins charakterisiert werden. Allgemeine Formeln genügen nicht. Es muß erkannt werden, daß Erhöhung der Arbeitsmoral, Festigung der Arbeitsdisziplin und Achtung vor dem Volkseigentum untrennbar miteinander verbunden sind¹⁾.

Die Urteilsverkündung

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils. Die Verkündung erfolgt im Namen des Volkes. Alle im Gerichtssaal Anwesenden geben dabei durch Erheben von ihren Plätzen dem Ernst und der Würde dieses Staatsaktes Ausdruck. Stehend gibt der Vorsitzende des Gerichts die Entscheidung in der Strafsache bekannt. Danach verliert er sitzend die vollständige Urteilsbegründung. Bei umfangreichen Urteilen können auch Schöffen teilweise die Entscheidungsgründe verlesen. Dabei nehmen auch alle Anwesenden im Gerichtssaal wieder Platz. Eine Ergänzung dieser Urteilsbegründung durch den Vorsitzenden ist nicht statthaft. Eine solche Ergänzung verstößt gegen das Prinzip der Kollektivität und der Gleichberechtigung der Richter, die an dem Zustandekommen des Urteils mitgewirkt haben.

Im Anschluß an die Urteilsverkündung erfolgt die Rechtsmittelbelehrung. Mit einfachen und verständlichen Worten hat der Vorsitzende den Angeklagten über sein Recht auf Einlegung des Rechtsmittels der Berufung aufzuklären und ihm zu zeigen, was er tun muß, wenn er Berufung einlegen will. Erklärt der Angeklagte Verzicht auf Einlegung der Berufung,

li) Die neuen Aufgaben von Gericht und Staatsanwalt, S. 84 u. 86.